



## - Infoblatt -

# **Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition** (Stand seit 06.07.2017)

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

1. Wer **erlaubnisfreie** Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen (mindestens) in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.
2. Wer **erlaubnispflichtige** Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der nachfolgend genannten Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren.

Als geladen gilt eine Waffe, wenn sich im in die Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen – oder Geschosslager Munition oder Geschosse befinden, auch wenn sie nicht gespannt ist.

<b>Sicherheitsbehältnis</b>	<b>Langwaffen</b>	<b>Kurzwaffen</b>	<b>Munition</b>
<b>Widerstandsgrad 0</b> nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)  <b>Gewicht unter 200 kg</b>	unbegrenzt	bis zu 5	Ja
<b>Widerstandsgrad 0</b> nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)  <b>Gewicht mindestens 200 kg</b>	unbegrenzt	bis zu 10	Ja

<b>Widerstandsgrad 1</b> nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)	unbegrenzt	unbegrenzt	Ja
mindestens Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis	Nein	Nein	Ja

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben **außer Betracht**:

- wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes
- Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren
- Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes

Dies gilt jedoch nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe **zusammengefügt werden können**.

**Hinweise:**

- Die vorgenannten Tresorklassen und Mengen beziehen sich nur auf **bewohnte Gebäude**. Für die Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden gelten strengere Vorgaben (§ 13 Abs. 4 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung).  
Bitte setzen Sie sich in solchen Fällen mit der Waffenbehörde in Verbindung.
- Tresore der **Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)** die nachweislich vor Inkrafttreten der neuen Aufbewahrungsvorschriften zum 06.07.2017 erworben und genutzt wurden, dürfen vom bisherigen Waffenbesitzer weitergenutzt werden (§ 36 Abs. 4 WaffG).

Die gilt auch für berechtigte Personen, die in **häuslicher Gemeinschaft** leben und gemeinschaftlich aufbewahren.